



Leitlinien zum Ausbau der Tagesbetreuungsangebote für Kinder im Main-Tauber-Kreis

Einleitung

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom Januar 2005 hatte bereits die vorrangige Zielsetzung, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege zu verbessern.

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) wurden die Anforderungen an die Kommunen und Landkreise als öffentliche Träger der Jugendhilfe nochmals erhöht. Das TAG forderte bereits einen kontinuierlichen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahre.

Der Gesetzgeber hat mit dem KiföG nun

- einen subjektiven Rechtsanspruch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ab dem 01.08.2013 geschaffen,
- die Schulkindbetreuung hervorgehoben und
- die Fördervoraussetzungen insofern reduziert, dass sie nicht nur an eine Berufstätigkeit bzw. Ausbildung gekoppelt ist, sondern eine Förderung auch erfolgt, wenn sie für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Qualifizierte Angebote zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege sollen als eines der zentralen Elemente für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft so weiterentwickelt und ausgebaut werden, dass sie den pädagogischen und organisatorischen Bedürfnissen von Eltern und Kindern entsprechen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Es sind deshalb neben dem bisher schon bestehenden subjektiven Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für die Altersgruppe – vollendetes 3. Lebensjahr bis Einschulung – auch Ganztagsplätze für diese Altersgruppe und bedarfsgerechte Plätze für Kinder unter drei Jahren sowie für Schulkinder bereitzustellen (objektive Rechtsverpflichtung bis zum 31.07.2013).

Als Mindestverpflichtung sind für Kinder unter drei Jahren Plätze vorzuhalten, wenn deren Erziehungsberechtigte bzw. der alleinerziehende Elternteil

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden
- in einer Schulausbildung sind
- an einer Eingliederungsmaßnahme nach Hartz IV teilnehmen
- das Angebot für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der Umfang des täglichen Betreuungsangebots orientiert sich am individuellen Bedarf.

Nachdem das TAG bereits vorsah, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Übergangsregelung zur Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrags bis zum 01.10.2010 in Anspruch nehmen konnten, räumt auch das KiföG

eine solche Übergangsfrist bis zum 31.07.2013 ein. Weiterhin sind jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen, und jährlich ist zum 31.12. (bisher 15.03.) der erreichte Ausbaustand festzustellen.

Die Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen nach § 24 SGB VIII ist somit spätestens zum 01.08.2013 kreisweit zu erfüllen und in der Übergangszeit bis August 2013 in jährlichen Ausbaustufen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss des Main-Tauber-Kreises beschloss bereits im Jahr 2005 die Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach dem TAG und hatte erste Leitlinien zur Umsetzung des TAG aufgelegt. Mit Beschluss vom 03.03.2009 beauftragte der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung, die bestehenden Leitlinien, zuletzt aktualisiert am 21.11.2007 fortzuschreiben.

In der benannten Übergangszeit vom 01.10.2010 bis 01.08.2013 sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze die Kinder besonders zu berücksichtigen, deren Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- an einer Maßnahme nach Hartz IV teilnehmen
- oder deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Ebenso wie für die Kindergärten ist auch die Verantwortung für die Kleinkindbetreuung in Einrichtungen auf der gemeindlichen Ebene angesiedelt. Die Verantwortung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege liegt bei den Landkreisen. Darüber hinaus haben die Landkreise als Jugendhilfeträger weiterhin die Gewährleistungsverpflichtung und Planungsverantwortung; sie sind nach § 24 a SGB VIII auch für die Umsetzung der Übergangsregelung verantwortlich.

Aus dieser gemeinsamen Zuständigkeit ergibt sich die Notwendigkeit einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden einerseits und dem Landkreis andererseits.

Zur Bedarfsdeckung können neben Plätzen in altersgemischten Gruppen in Kindergärten auch Plätze in Kleinkindgruppen (Krippen) sowie der Kindertagespflege gerechnet werden; das KiföG geht von einer gleichrangigen und gleichwertigen Betreuung in den genannten Bereichen aus.

Vorgehensweise

Das Jugendamt Main-Tauber-Kreis ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 24 a SGB VIII verpflichtet, jährlich für den gesamten Main-Tauber-Kreis den erreichten Ausbaustand für die Tagesbetreuung von Kindern unter 3 Jahren festzustellen und den weiteren Ausbaubedarf zu ermitteln. Bisher war der Ausbaustand zum 15.03. eines Jahres zu erheben. Seit der letzten Novelle des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) wurde dieser Stichtag neu auf den 31.12. eines Jahres festgesetzt.

Hierzu ist es notwendig, vorher den Versorgungsstand zu diesem Stichtag von den einzelnen Städten und Gemeinden zu erheben. Diese teilen ihren gemeindlichen Ausbaustand zum 31.12. und ihre weitere Bedarfsplanung für das nächste Jahr dem Landkreis bis zum 31.01. jeden Jahres mit.

Das Jugendamt führt dann diese Daten einschließlich der dem Jugendamt bekannten und der vom Tagesmütterverein e.V. mitgeteilten Platzkapazitäten im Bereich der Kindertagespflege kreisweit zusammen und ermittelt den Ausbaustand der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden und den Gesamtausbaustand des Landkreises.

Bereits seit Inanspruchnahme der Übergangsregelung im Jahr 2005 wurde vom Main-Tauber-Kreis im Rahmen seiner Gesamtplanungsverantwortung zeitgleich auch der Betreuungsstand (Art und Umfang des

Betreuungsangebots) im eigentlichen Kindergartenalter von 3 Jahren bis Schuleintritt und im Schulalter bis Ende des Grundschulalters erhoben.

Die bisherigen Auswertungen zeigen schon jetzt in allen Altersgruppen eine stetige Veränderung hin zu mehr Flexibilisierung und eine zunehmende Nachfrage nach sehr individuellen und / oder zeitlich umfassenderen Betreuungsangeboten wie z. B. stunden- oder tageweise Betreuung, Randzeitenbetreuung, unterschiedliche Ausgestaltungen der verlängerten Öffnungszeiten bis hin zur Ganztagsbetreuung. Besonders im Kindergarten und im Schulbereich werden von Eltern zunehmend Ganztagsangebote gefordert.

In Baden-Württemberg liegt lt. den Erhebungen des Statistischen Landesamtes von 2009 die Erwerbstätigenquote der Mütter von Unterdreijährigen bei 46,5 %, von Kindern im Kindergartenalter bei 64,9 % und von Kindern im Alter von 6 – 10 Jahren bei 72,3 %. Landesweit sind in Baden-Württemberg ca. 300.000 Personen alleinerziehend und alleinerziehende Mütter sind zu 67 % erwerbstätig.

Die Expertengruppe „Ausbau Tagesbetreuung für Kinder“ geht deshalb davon aus, dass sich der Betreuungsbedarf, der im Kleinkindalter entsteht, über das Kindergartenalter bis ins Schulalter fortsetzt und erweitert. Bei der Bedarfsplanung ist deshalb zu berücksichtigen, dass in allen Altersgruppen über die Regelbetreuung hinaus ein zunehmender Bedarf für immer flexiblere Betreuungsangebote bis hin zur Ganztagsbetreuung entstehen wird. Hierzu bedarf es aufeinander abgestimmter Betreuungsstrukturen in Kindertageseinrichtungen, Schulen und in der Kindertagespflege.

I. Bestandsermittlung auf gemeindlicher Ebene

Die Plätze in Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen, Horten, Horten an der Schule) werden von den Städten und Gemeinden auf der Grundlage der jeweils aktuellen Betriebserlaubnis des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) erhoben. Lässt die Betriebserlaubnis verschiedene Betreuungsformen zu, ist die für den Stichtag 31.12. aktuelle tatsächliche Betreuungsform relevant. Wenn die Betriebserlaubnis eine Altersmischung vorsieht, diese aber nicht stattfinden kann, weil aktuell in dieser Gruppe kein Platz für Unterdreijährige vorhanden ist, ist nicht von einer Altersmischung auszugehen und folglich ist dies auch nicht in die Betreuungsübersicht aufzunehmen. Bei ausreichend Platz in altersgemischten Gruppen kann von der tatsächlichen Belegung durch Unterdreijährige oder fiktiv von 3 Unterdreijährigen pro Gruppe ausgegangen werden. Bei Altersmischungen mit Schulkindern kann von der tatsächlichen Belegung mit Schulkindern oder fiktiv von 5 Schulkindern pro Gruppe ausgegangen werden. Gleiches gilt bei großen Altersmischungen mit Klein-, Kindergarten- und Schulkindern. Entscheidend ist bei diesen betriebserlaubten Betreuungsformen mit bekannten Gruppenobergrenzen die **Betreuungsmöglichkeit** bis hin zur vollen Auslastung der Gruppe.

Anders verhält es sich bei der Tagesbetreuung an Schulen. Für die dortigen Tagesbetreuungsangebote wie Verlässliche Grundschule und die Ganztagsbetreuungsangebote in Form von offener oder gebundener Ganztagschule in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungsformen gibt es keine Betriebserlaubnisse und keine festen Gruppenobergrenzen. Hier kann deshalb nur von der **tatsächlichen Belegung** ausgegangen werden. Da die Betreuungsangebote häufig täglich wechseln und auch täglich unterschiedliche Schüler diese Angebote in Anspruch nehmen, empfiehlt es sich in diesen Fällen, die Belegungszahl durch die Bildung eines Wochendurchschnitts zu ermitteln. Auf diese Vorgehensweise haben sich Landkreis und kreisangehörige Gemeinden bei der letzten Gemeinderunde im Juni 2009 geeinigt.

II. Bedarfserhebung auf gemeindlicher Ebene

Familienfreundlichkeit ist eine der wesentlichen Eigenschaften für die Zukunftsfähigkeit einer Gemeinde und ein wichtiger Standortvorteil. Es ist deshalb wichtig und notwendig, eine gute soziale Infrastruktur für Familien zu schaffen.

Im Hinblick auf schwindende finanzielle Ressourcen und die demographische Entwicklung mit abnehmenden Bevölkerungszahlen ist es aber gleichermaßen wichtig und notwendig, bereits vorhandene Strukturen optimal, bestenfalls sogar kostenneutral zu nutzen.

Für den Bereich Kindertagesbetreuung empfiehlt die Expertengruppe „Ausbau Tagesbetreuung für Kinder“ deshalb jeder kreisangehörigen Gemeinde, **ein Gesamtkonzept** für die Tagesbetreuung vom Kleinkind- bis ins Schulalter zu erarbeiten. Dabei sind die eingangs beschriebenen gesetzlichen Vorgaben, die Ergebnisse der gemeindlichen Bedarfsplanung oder Bedarfseinschätzung, alle bereits vorhandenen Kapazitäten (Gebäude, Personal, vorhandene Betreuungsangebote einschließlich niederschwelliger Betreuungsformen ohne Betriebserlaubnis bzw. freiwillige Angebote usw.) und die demographische Entwicklung zu berücksichtigen.

Anhand der aktuellen Bevölkerungszahlen, Elternanfragen, Einschätzungen aus örtlichen Arbeitskreisen (besetzt z. B. mit Trägern, Fachkräften aus Einrichtungen und Diensten sowie Eltern) sowie ggf. auch aus eigenen Elternumfragen kann jede Gemeinde ihren zukünftigen Betreuungsbedarf individuell ermitteln.

Hilfsweise können auch bisherige Erfahrungs- oder Schätzwerte zur Bedarfsermittlung herangezogen werden.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg geht bei der Kleinkindbetreuung von landesweit anzustrebenden Versorgungsquoten im Jahr 2010 von 22 %, im Jahr 2011 von 26,5 %, im Jahr 2012 von 30,5 % und ab dem Jahr 2013 (Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung ab August 2013) von 34 % aus. Bundesweit geht man im Kleinkindbereich ab August 2013 von einer notwendigen Versorgungsquote von 35 % aus.

Für das Kindergartenalter von 3 Jahren bis Schuleintritt geht man für eine Bedarfsplanung für einen Kindergarten-Jahrgang über die Zahl der vorhandenen Geburten hinaus von ca. einem Prozent der Einwohnerzahl aus. Eine Prognose der Gesamtzahl der Kinder nach Alter bis 2018 ist abrufbar unter www.statistik.baden-wuerttemberg.de.

Für die Ganztagsbetreuung von Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter wird als Orientierungshilfe derzeit von einem Bedarf von 20 – 30 Prozent je Jahrgang ausgegangen.

In Anlehnung an diese Erfahrungs- und Schätzwerte empfiehlt die Expertengruppe „Ausbau Tagesbetreuung von Kindern“, diese Versorgungsquoten als Mindest-Zielversorgungsquoten für den örtlichen Bedarf bei jeder Gemeindegröße anzusetzen.

Daneben ist selbstverständlich in einem fortwährenden Prozess der von den Bürgern vor Ort formulierte Bedarf, der durchaus von diesen Rechengrößen abweichen kann, zu beachten.

Die bisherigen Erfahrungen haben im Übrigen gezeigt, dass in allen kreisangehörigen Gemeinden zusätzliche Betreuungsangebote, soweit vorhanden, gut genutzt werden. Ausbau- und Flexibilisierungsbedarf besteht also unabhängig von der jeweiligen Gemeindegröße, so dass keine unterschiedlichen Ausbaukorridore je nach Gemeindegröße mehr empfohlen werden.

III. Möglichkeiten der Bedarfsdeckung

- Für die Kleinkindbetreuung können die bedarfsgerechten Plätze alternativ in Kindergärten in Form von altersgemischten Gruppen oder Krippengruppen, in eigens eingerichteten Kinderkrippen und betreuten Spielgruppen oder in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.
- Im Kindergartenalter können zeitlich längere individuelle Betreuungsangebote durch zeitgemischte Gruppen wie z. B. Regelbetreuung mit verlängerter Öffnungszeit und / oder Ganztagsbetreuung ggf. noch im Zusammenwirken mit der Tagespflege, zur Abdeckung von Randzeiten für ein umfassenderes Betreuungsangebot sorgen.
- Im Schulkindbereich können bedarfsgerechte Plätze alternativ in Kindergärten mit altersgemischten Gruppen oder Hortgruppen, in eigens eingerichteten Horten oder Horten an der Schule, in den schulischen Betreuungsangeboten in Form von Verlässlicher Grundschule, gebundener oder freier Ganztagschule in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungsformen oder in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.

- Die Ferienbetreuung von Kindergarten- und / oder Schulkindern kann in einem rollierenden System zwischen verschiedenen Gruppen oder auch zwischen verschiedenen Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Jugendhaus) erfolgen.

IV. Realisierung der Versorgungsquote in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kindertagesbetreuung in Einrichtungen oder in der Tagespflege sind nach dem Willen des Gesetzgebers als gleichwertige Angebote zur Bedarfsdeckung und zur Realisierung der angestrebten Versorgungsquoten zu berücksichtigen.

Zur Erreichung bedarfsdeckender Versorgungsquoten können deshalb sowohl Angebote der institutionellen (einrichtungsbezogenen) Betreuung als auch der Kindertagespflege geschaffen bzw. um- und ausgebaut werden.

Auf Grund der Schwierigkeit, in der Kindertagespflege nicht immer passgenau bzw. kontinuierlich über die notwendigen Tagespflegepersonen zu verfügen, ist für den Main-Tauber-Kreis aktuell von einer ergänzenden, aber perspektivisch wichtigen Funktion der Kindertagespflege, die durch den Tagesmütterverein Main-Tauber-Kreis e. V. verantwortet wird, auszugehen.

Realistisch betrachtet kann eine Bedarfsdeckung überwiegend im Bereich der institutionellen Betreuung (Tageseinrichtungen) erfolgen bzw. über die Kindertagespflege zunächst eine ergänzende Bedarfsdeckung angenommen werden.

Als Anhaltspunkt kann hilfsweise folgendes Verhältnis der institutionellen Betreuung zur Kindertagespflege für die Bedarfsumsetzung herangezogen werden:

Institutionelle Betreuung	– Versorgungsquote ca. 75 – 80 %
Kindertagespflege	– Versorgungsquote ca. 20 – 25 %

V. Konkrete Umsetzungsschritte und -vorschläge

Die Expertengruppe „Ausbau Tagesbetreuung für Kinder“ hat folgende konkrete Umsetzungsvorschläge zur Schaffung bedarfsdeckender Angebote entwickelt:

- Freie Kapazitäten in bestehenden Kindergärten können durch Umstrukturierung in altersgemischte Gruppen (AM) zur Bedarfsdeckung für Klein- und Schulkinder genutzt werden.
- Bereits vorhandene Spiel- oder Krabbelgruppen können in betreute Spielgruppen oder Kleinkindgruppen (Krippen) umgewandelt werden (Investitionsfördermittel nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung).
- Für alle Kommunen wird die Prüfung empfohlen, ob Kinderkrippen als völlig neues Angebot geschaffen oder wegen des bestehenden Rückgangs der Kinderzahlen entstehende Leerkapazitäten in den Kindergärten zum Krippenausbau genutzt werden können; ggf. können auch gemeindeübergreifende, gemeinsame Angebote im Krippenbereich in Betracht kommen.
- Durch zeitgemischte Kindergartengruppen und effektiven Personaleinsatz kann eine längere zusammenhängende Betreuungszeit bis hin zur Ganztagsbetreuung angeboten werden.
- Im Hinblick auf die Verpflichtung des § 22 a SGB VIII ist für die Gesamtgemeinde der Bedarf für eine verlässliche Ferienbetreuung festzustellen und bei den Einrichtungen vor Ort darauf hinzuwirken, dass eine konkrete Ferienregelung erfolgt.
- Es kann versucht werden, ansässige Firmen und Wirtschaftsunternehmen in der Kommune für eine bedarfsgerechte Lösung auch im Sinne der dort beschäftigten Väter und Mütter zu gewinnen.

Die Umstrukturierung in altersgemischte Gruppen oder die Umwidmung bestehender Kindergartengruppen in reine Kleinkindgruppen (Krippengruppen) kann nach Expertenmeinung teilweise kostenneutral erfolgen. Die Umstrukturierung ermöglicht außerdem, Gruppen, die wegen verringerter Kinderzahlen freie Kapazitäten aufweisen, mittelfristig zu sichern und durch eine bessere Auslastung betriebswirtschaftlich optimal zu nutzen.

Mindereinnahmen infolge rückläufiger Kinderzahlen können durch zusätzliche Einnahmen zum Teil kompensiert werden.

Für die evtl. zu schaffenden Krippenplätze wird die Inanspruchnahme der Investitionsförderung des Landes empfohlen (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung).

Für den Ausbau in der Kindertagespflege wird allen kreisangehörigen Gemeinden der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Tagesmütterverein empfohlen. Ein entsprechender Mustervertrag ist in der Anlage beigelegt.

Für die Schaffung von Tagespflegeplätzen in der Kleinkindbetreuung stehen ebenfalls Investitionsfördermittel nach der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung zur Verfügung. Zusätzlich erfolgt eine finanzielle Förderung durch das Land (Förderung der Strukturen in der Tagespflege / VwV Kleinkindbetreuung) in Verbindung mit einer Komplementärförderung durch den Landkreis.

VI. Abstimmung mit der Landkreisplanung

Der jeweilige gemeindliche Ausbaustand ist zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres zusammen mit der neuen Bedarfsplanung dem Jugendamt Main-Tauber-Kreis anzuzeigen. Das Jugendamt Main-Tauber-Kreis stellt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Anfang Dezember eines Jahres die für die Bestands- und Bedarfserhebung zum 31.12. notwendigen Vordrucke in Form des Fragebogens zur Bedarfsplanung mit den Anlagen 1, 2 und 3 für die Bestandserhebung der jeweiligen Altersgruppen zur Verfügung.

VII. Ausbaustand auf Kreisebene

Der Ausbaustand auf Kreisebene ist durch Zusammenführung der gemeindlichen Mitteilungen unter Einbeziehung der Betreuungsangebote durch die Tagespflege zum Stichtag 31.12. festzustellen.

Als Anlagen sind beigelegt:

1. Darstellung der Kindergärten im Main-Tauber-Kreis mit Art und Anzahl der Gruppen / Stand 31.12.2009
2. Darstellung des Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren im Main-Tauber-Kreis / Stand 31.12.2009
3. Darstellung der Betreuungsquote in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege für Kinder unter drei Jahren im Main-Tauber-Kreis / Stand 31.12.2009
4. Darstellung des Betreuungsangebotes für Grundschul Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Main-Tauber-Kreis / Stand 31.12.2009
5. Darstellung der Betreuungsquote für Grundschul Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schulen und in der Tagespflege im Main-Tauber-Kreis / Stand 31.12.2009
6. Darstellung des Ferienbetreuungsangebotes im Main-Tauber-Kreis / Stand 31.12.2009
7. Kooperationsvereinbarung mit dem Tagesmütterverein (Mustervertrag)